

Umweltbundesamt | Postfach 14 06 | 06813 Dessau-Roßlau

1. An die für Abfallwirtschaft und Abfallrecht zuständigen obersten Behörden der Länder
2. An die für den Vollzug der VVA zuständigen Behörden
3. BMF - Frau Kürbs
4. BAG

- lt. E-Mail Verteiler -

Anlaufstelle Basler Übereinkommen

Datum: Dessau-Roßlau, 10.12.2009
Bearbeiter/in: Dr. Joachim Wuttke
Tel.-Durchwahl: +49 (0) 340 2103 3459
Telefax: +49 (0) 340 2103 3103
E-Mail: focal.point.basel@uba.de
Geschäftszeichen: III1.5 - 35 200/1

Import von Abfällen der Grünen Liste (Anhang III der VVA) aus Serbien

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des Imports von grün gelisteten Abfällen aus Serbien in die EU sind in den letzten Wochen vermehrt Anfragen an das Umweltbundesamt gerichtet worden.

Serbien hat aufgrund nationalen Rechtes eine Notifizierungspflicht für den Import, den Transit aber auch den **Export von Abfällen der grünen Liste (Anhang III der VVA)** festgelegt. Allerdings hat Serbien in seiner nationalen Regelung die Grünen Abfälle nicht als gefährlich eingestuft, keine Meldung entsprechend Art. 3 des Basler Übereinkommens an das Sekretariat des Basler Übereinkommens ausgelöst und somit keine Kontrollpflicht für Drittstaaten konstituiert.

Dennoch wurde die Frage aufgeworfen, wie mit entsprechenden Verbringungen von diesen Abfällen in die EU verwaltungsmäßig umzugehen ist. Dazu bestehen offensichtlich unterschiedliche Auffassungen in der EU.

Bei allen Beteiligten einschließlich Serbien besteht jedoch Übereinstimmung, dass die Abfälle in die Grüne Liste einzustufen und für ein Verwertungsverfahren bestimmt sind.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VVA unterliegen diese Abfälle beim Import in die EU keiner Notifizierungspflicht. Der Import dieser Abfälle unterliegt den allgemeinen Informationspflichten gemäß Art. 18 VVA.

Aus Art. 28 VVA lassen sich in der betrachteten Fallgestaltung keine Vorgaben entnehmen, da alle beteiligten Behörden vom Vorliegen der Abfalleigenschaft (vgl. Art. 28 Abs.1 VVA), von der Einstufung der Abfälle in Anhang III (vgl. Art 28 Abs. 2 VVA) und von Abfällen zur Verwertung (vgl. Art. 28 Abs. 3 VVA) ausgehen, somit keine Differenz bezüglich der Einstufung besteht.

Wir empfehlen deshalb bei Vorlage einer entsprechenden Notifizierung durch die serbische Behörde, der serbischen Behörde und dem Notifizierenden mitzuteilen, dass für die Verbringung von grün gelisteten Abfällen nach Deutschland keine Notifizierung erforderlich ist. Eine Kopie dieses Schreibens sollte an alle anderen beteiligten Behörden gehen.

Da aufgrund der Vorgaben von Serbien die Verbringung mit einem Begleitformular durchgeführt wird, sollte dieses anstatt des in Anhang VII der VVA enthaltenen Dokuments akzeptiert werden. Hierüber sollten auch die an der Kontrolle von Verbringungen beteiligten Behörden informiert werden.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Joachim Wuttke